Freigemessene Abfälle: Eine rechtliche Einschätzung
Erneut geht es in dieser Woche um den Themenblock freigemessener Abfälle und deren Entsorgung. Der Schwieberdinger Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 27.04.16 einstimmig **gegen** die Anlieferung von freigemessenen Abfällen aus dem Rückbau des Atomkraftwerks in Neckarwestheim ausgesprochen. Das war **ein richtiger, wichtiger und notwendiger Beschluss**. Auf die Deponie "Am Froschgraben" dürfen diese Abfälle nicht gelangen.

Über den Bäumen der Glems: Die Abfallberge der Deponie

Die Pflicht zur Abfallbeseitigung
Rechtlich gesehen gilt das **Kreislaufwirtschaftsgesetz**, welches die AVL und den Landkreis zur Abfallbeseitigung verpflichten. Sowohl der Landrat als auch weitere Verantwortliche der AVL berufen sich auf dieses Gesetz. Der entscheidende Paragraph ist hierbei § 20: *Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.* (Zitat aus dem Gesetzestext)
Demnach muss die AVL, als für den Landkreis zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die freigemessenen Abfälle (welche nach dem Gesetz "*Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen*" sind) beseitigen. Damit ist die **Pflicht** zur Abfallbeseitigung **definiert**. Die Umsetzung dieser Pflicht erfolgt über Deponien. Nach den in § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgeführten Begriffsbestimmungen ist über Deponien für die Beseitigung folgendes erläutert: *Deponien im Sinne dieses Gesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb […] oder unterhalb der Erdoberfläche […]. Zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Erzeuger von Abfällen die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.* Das ist ein sehr interessanter Punkt. Die **Pflicht zur Beseitigung** der freigemessenen Abfälle aus dem Atomkraftwerk in Neckarwestheim wäre **durch eine Deponie auf dem Gelände des AKWs erfüllt**. Das wäre eine Option, die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz abgedeckt ist.
Warum spricht man dann davon, dass die freigemessenen Abfälle auf die Schwieberdinger Deponie "Am Froschgraben" und der Horrheimer Deponie "Burghof" gelangen sollen? Zum einen deshalb, weil beide Deponien und die zugehörigen Infrastrukturen bereits vorhanden sind. Zum anderen, weil nach der Strahlenschutzverordnung die Abfälle **freigemessen** sind, damit **nicht mehr als radioaktiv gelten** und daher rein rechtlich auf Erd- und Bauschuttdeponien entsorgt werden dürfen. Damit ist man aber wieder bei der Fragestellung angelangt, ob es sich bei den behördlich freigegebenen Abfällen wirklich um unbedenkliche Abfälle handelt. Schließlich gelten die freigemessenen Abfälle **nur formalrechtlich** als nicht radioaktiv. Es geht von ihnen weiterhin eine, wenn auch geringe, Strahlung aus. Die Deponierung der Abfälle erfolgt auf Grund einer Risikominimierung.

Keine Gefährdung von Mensch, Tier, Luft und Umwelt
Im bereits oben zitierten § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird bezüglich der **Abfallbeseitigung** unter anderem auf Maßgaben des § 15 verwiesen. Dort steht in Absatz 2 folgendes: *Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn*
1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden […]
Nach diesem Paragraphen muss die Beseitigung so von statten gehen, dass **absolut keine Beeinträchtigung** von Mensch, Tier, Luft und Umwelt stattfindet. Eine Ausnahme besteht nicht: Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der **Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird**. Kann das für freigemessene Abfälle auf regulären Deponien, inklusive deren Transport dorthin, gelten? Es genügt hier nicht, lediglich darauf zu verweisen, dass die erlaubte Strahlendosis (das mit den 10 Mikrosievert) des freigemessenen Abfalls so gering sei. "Keine Beeinträchtigung" muss auch "kein Risiko" beinhalten. Um den §15 zu erfüllen, braucht es eigentlich einen **eindeutigen Nachweis**, dass durch die Abfälle keine Risiken entstehen, und dies auch für die Zukunft gilt. Die Themenbereiche Sickerwasser und die Abdichtung der Deponie, deren Dichtungsfolien nur für ca. 100 Jahre ausgelegt sind, spielen hierbei eine Rolle. Wären die freigemessenen Abfälle auch noch in 100 oder 1000 Jahren dort sicher verwahrt?

Zusammenfassung
Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet zur Abfallbeseitigung und dass diese ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit erfolgen muss. Ob das bei freigemessenen Abfällen auf "normalen" Deponien möglich ist, bleibt weiterhin fraglich. Eine Beseitigung auf dem AKW-Gelände wäre aus Sicht des Gesetzes eine alternative Option. Die Abfälle dürfen nicht nach Schwieberdingen kommen. Der Beschluss des Gemeinderats wird auf dieses Ziel politisch hinwirken.

Anderes Thema: Abschluss der Bauarbeiten im Birkenweg
Direkt im Anschluss an die Bauarbeiten im Herrenwiesenweg erfolgte die Sanierung des benachbarten Birkenwegs. Auf ca. Dreivierteln des Birkenwegs wurde die Asphaltschicht erneuert, davor teilweise Strom- und Gasleitungen ersetzt, Randsteine neu angebracht und Straßenlampen mit LED-Licht aufgestellt. Die Arbeiten begannen Anfang April und sind nun seit letzten Woche, gut 7 Wochen nach deren Start, beendet. Für die Sanierung hatte der Gemeindehaushalt 75.000 € bereitgestellt.

25.05.2016: Der Birkenweg ist wieder befahrbar

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten im Herrenwiesen- und Birkenweg sind nun auch wieder alle Parkplätze in der Zufahrt zur Turn- und Festhalle frei. Die Parkplätze waren während der Arbeiten von der tätigen Baufirma in Beschlag genommen.

Die Parkplätze zur Turn- und Festhalle sind wieder nutzbar

Auf der ABG-Internetseite können Sie die Verläufe der Bauarbeiten in der Rubrik "**Schwieberdinger Baustellen**" nachverfolgen. Hier gibt es wöchentlich aktualisierte Galerien zu den öffentlichen Bautätigkeiten in Schwieberdingen.

Werden auch Sie aktiv! Die Kontaktmöglichkeiten der ABG:
Postweg: **ABG e.V., Schulberg 11, 71701 Schwieberdingen**
Kontaktdaten zu **Vorstand und Fraktion** gibt's im Internet
Internet: **www.abg-schwieberdingen.de**
E-Mail: **aktiv@abg-schwieberdingen.de**
Diskussionsforum: **www.abg-schwieberdingen-forum.de**
WhatsApp Gruppe: **Schwieberdingen ABG**
Die ABG ist natürlich auch in **Facebook**.
Für die ABG: Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)